

# Das Schiedsamt der Stadt Overath informiert

## Private Videoüberwachung

Gefühlt nimmt die Zahl der Wohnungseinbrüche ebenso wie die Zahl der Sachbeschädigungen am Privateigentum immer mehr zu. Vor diesem Hintergrund wächst das Bedürfnis, das eigene Haus, die eigene Wohnung oder das Grundstück durch eine Kameraüberwachung zu schützen. Manch ein Nachbar oder Mitbewohner des so mit einer oder mehreren Kameras aufgerüsteten Hauses ist mit einer solchen Überwachung allerdings nicht einverstanden und macht geltend, dadurch in seinen eigenen Persönlichkeitsrechten beeinträchtigt zu sein.

Aber jeder Mensch hat das Recht, sich in der Öffentlichkeit und erst recht in seinem privaten Bereich zu bewegen, ohne dass sein Verhalten permanent mit Hilfe von Kameras beobachtet oder aufgezeichnet wird. Die zur Überwachung und zum Schutz des eigenen Grundstücks zulässig eingesetzte Videoüberwachungstechnik darf daher nicht zur Folge haben, dass – quasi nebenbei – auch anliegende nicht eigene Bereiche und Personen mit überwacht werden. Erst recht ist es **unzulässig, einen Dritten – bspw. den ungeliebten Nachbarn – mittels Kamera gezielt zu überwachen.**

Dies gilt übrigens auch für Kamera-Attrappen. Wenn die Kameras eindeutig nur das Grundstück oder den Wohnbereich des Betreibers der Kamera überwachen, ist dies in der Regel zulässig. Deshalb ist die Installation einer Überwachungsanlage zusammenfassend für ein eigenes Privatgrundstück nicht rechtswidrig, wenn objektiv feststeht, dass dadurch öffentliche und fremde private Flächen nicht erfasst werden. Das gezielte Beobachten des Nachbargrundstücks ist nicht zulässig. Dies gilt auch dann, wenn vermutet wird, dass von dort aus Angriffe auf das eigene Eigentum stattfinden, z.B. das Herüberwerfen von Müll. Auch eine **Überwachung eines Nachbargrundstücks** zur Beweismittelsicherung für erwartete Angriffe ist **nicht zulässig.**

Die Installation einer Kameraüberwachung z.B. im Flur- oder gemeinschaftlichen Kellerbereich oder in der gemeinschaftlich genutzten Garage darf nur stattfinden, wenn ein einstimmiger Beschluss der Wohnungseigentümer vorliegt. Ebenso ist bei einem Gebäude, in dem sich Mietwohnungen befinden, eine Videoüberwachung der allgemein genutzten Bereiche nicht gestattet. Das allgemeine Persönlichkeitsrecht der von der Überwachung betroffenen Mieter überwiegt auch hier selbst dann, wenn es in der Vergangenheit bereits zu Vandalismus oder Diebstählen gekommen ist. Wichtig ist, dass Sie nur Ihr eigenes Grundstück überwachen. Sie dürfen also weder das Grundstück des Nachbarn beobachten noch gemeinsame Zugangswege oder gemeinsam genutzte Einfahrten. Eine solche Beobachtung würde in das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Nachbarn eingreifen, genauer: in dessen Recht auf informationelle Selbstbestimmung.

**Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung ist Bestandteil des allgemeinen Persönlichkeitsrechts, das per Grundgesetz (Art. 2 Abs. 1 GG in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG) und nach Art. 8 der EU-Grundrechte-Charta geschützt ist.**

Nützlich und informativ ist auch das Internet-Portal JUSTIZ-online mit seinem Bürgerservice: [www.justiz.nrw](http://www.justiz.nrw)

Carl-Ludwig Rettinger  
Schiedsmann  
0 22 06 86 48 84  
[Carl-Ludwig.Rettinger@Schiedsmann.de](mailto:Carl-Ludwig.Rettinger@Schiedsmann.de)

Kerstin Wester  
Stellvertretende Schiedsfrau  
0 22 06 8 49 22  
[Kerstin.Wester@Schiedsfrau.de](mailto:Kerstin.Wester@Schiedsfrau.de)

